

**86. Erstreckt sich das nach § 13 RepSchG. 1930 erlassene Verbot einer periodischen Druckschrift auf die vor dem Verbot erschienenen Nummern, insbesondere auf diejenige, die zu dem Verbot Anlaß gegeben hat?**

III. Straffenat. Urf. v. 13. Juni 1932 g. R. III 215/32.

- I. Schöffengericht Krefeld.
- II. Landgericht Krefeld-Uerdingen.

Gründe:

Der „W. B.“ ist wegen eines Artikels in der Nr. 30 v. 30. Januar 1931 durch Beschluß der Polizeidirektion M. v. 31. Januar 1931 auf Grund von § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 9 und § 13 RepSchG. v. 25. März 1930 mit sofortiger Wirkung bis zum 7. Februar 1931 verboten worden; das Verbot wurde durch Rundfunk bekannt gegeben. Eine Beschlagnahme der Nr. 30 v. 30. Januar 1931 ist nicht ausgesprochen worden. Der Angeklagte hat im Schaufenster seiner Buchhandlung in R. am 1. Februar 1931 die Nr. 30 derart ausgehängt, daß die erste Seite der Zeitung mit dem Anfang des fraglichen Artikels zu sehen war. Er hat ferner am 2. Februar 1931 den Anfang dieses Artikels aus der Zeitung v. 30. Januar herausgeschnitten, auf ein weißes Blatt Papier geklebt und im Schaufenster ausgehängt sowie durch Randbemerkungen auf das Verbot der Zeitung und den Artikel hingewiesen. Von der Anklage, sich hierdurch gegen § 14 RepSchG. vergangen zu haben, ist der Angeklagte vom Schöffengericht und vom Landgericht freigesprochen worden.

Die Sachbeschwerde der Staatsanwaltschaft konnte keinen Erfolg haben. Nach § 13 RepSchG. kann eine periodische Druckschrift unter gewissen Voraussetzungen für eine begrenzte Zeit verboten werden. Nach § 14 wird bestraft, wer eine nach § 13 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet. Die Wirkung des Verbots besteht darin, daß die Druckschrift während der Verbotszeit nicht mehr herausgegeben, verlegt, gedruckt oder — dies ist der offensichtliche Sinn der Vorschrift —, wenn sie trotzdem gedruckt wird, nicht verbreitet werden darf. Die verbotene Tätigkeit des Herausgebens, Verlegens und Druckens kann sich ohnehin nur auf die zukünftige, in die Dauer des Verbots fallende Zeit beziehen.

Diese für den unbefangenen Leser von selbst sich aufdrängende Auslegung wird bestätigt durch die Entstehungsgeschichte der jetzt geltenden Vorschrift. Der zweite Strafsenat des Reichsgerichts hatte zu § 21 RepSchG. 1922 mit Urteil v. 12. Januar 1928, II 913/27<sup>1</sup>, ausgesprochen, daß das Verbreitungsverbot die Druckschrift als Ganzes treffe und sich daher auch auf sämtliche seit Bestehen der Druckschrift vor dem Verbot erschienenen Stücke erstrecke. Diese Auslegung hat in der Ausschlußberatung des neuen RepSchG. (119. Sitzung des Strafrechtsausschusses v. 5. Februar 1930 S. 2) der Regierungsvertreter in Übereinstimmung mit der Erklärung eines Ausschlußmitgliedes als nicht im Sinne des neuen Gesetzes liegend bezeichnet und hervorgehoben, diese Auffassung gehe über den Zweck des Gesetzes hinaus; der Zweck sei, eine erzieherische Wirkung auf die Zeitung auszuüben, nicht aber auch, gegen die „Verbreiter“ (zu ergänzen: früherer Nummern) „vorzugehen“. Damit kann nur gesagt sein, man wolle der Zeitung in einem solchen Falle eine Buße auflegen; sie solle zur Strafe für früheres Verhalten eine gewisse Zeit lang nicht erscheinen dürfen, womit sowohl ihre politische Betätigung als auch ihr Gelderwerb für eine gewisse Zeit beschränkt wird. Daß der Inhalt einer früheren Nummer die Strafbarkeit einer der in § 13 näher bezeichneten Handlungen begründet, ist Voraussetzung für das Verbot, hat aber im übrigen mit dem Inhalt und der Dauer des Verbotes nichts zu tun. Die in der Ausschlußberatung weiter geäußerte Meinung des Regierungsvertreters, das Verbot erstrecke sich ohne weiteres von Rechts wegen auch auf diejenige frühere Nummer, deren Inhalt das Verbot veranlaßt habe, steht im Widerspruch mit seiner eigenen Erklärung, daß das Verbot keine rückwirkende Kraft haben solle, und hat weder im Wortlaut noch nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift eine gesetzliche Grundlage. Auf die Frage, ob für eine Rückwirkung des Verbotes ein Bedürfnis bestehe, hat es daher nicht mehr anzukommen. Überdies ist ein solches Bedürfnis im Hinblick auf die ausreichenden Möglichkeiten zum Einschreiten, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften (§§ 41, 42 StGB., 94, 98 StPD., 23, 27, 28 PreßG., 12 RepSchG.) gegeben sind, vom Landgericht mit Recht verneint worden. Besteht ein Bedürfnis, die frühere Nummer mit ihrem strafbaren Inhalt aus dem Verkehr verschwinden

<sup>1</sup> S. JZ. 1928 S. 1458 Nr. 18 und die Anmerkung von Hänßchel. D. G.

zu lassen, so besteht dieses Bedürfnis immer, nicht nur während der kurz bemessenen Verbotszeit.

Hiernach erstreckte sich das am 31. Januar verfügte Verbot der Druckschrift nur auf die folgenden Nummern, die innerhalb der Verbotszeit erscheinen sollten, nicht aber auch auf die bereits erschienene Nr. 30 v. 30. Januar 1931. Damit entfällt schon der äußere Tatbestand des § 14, und es bedarf keines Eingehens auf den inneren Tatbestand, der aber ebenfalls von der Strafkammer einwandfrei verneint worden ist. Mit Recht hat es die Strafkammer daher abgelehnt, den Angeklagten aus § 14 zu verurteilen. Auch ein Vergehen gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 RepSchG. hat das Landgericht bei dem Angeklagten wegen seiner inneren Stellung zu der Tat rechtsirrtumsfrei verneint, so daß das Vorliegen des äußeren Tatbestandes dieses Vergehens insoweit unerörtert bleiben konnte.

Nun kann allerdings der Verbreiter einer Druckschrift nach § 21 PreßG. beim Nachweis einer Fahrlässigkeit (vgl. RGEt. Bd. 59 S. 181.) schon dann bestraft werden, wenn der Inhalt der Druckschrift den äußeren Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet. Eine auf § 21 PreßG. zu stützende Bestrafung des Angeklagten, der übrigens durch den Aushang im Schaufenster nur die erste, nicht auch die zweite, am zweiten Tage sogar überklebte Seite des Artikels verbreitet hat, ist aber durch die Schlüsselausführungen des Strafkammerurteils ausgeschlossen. In diesen wird dem Sinne nach festgestellt, der Angeklagte habe sich in großen Zügen von dem Inhalt des Artikels vergewissert; es sei aber verständlich, und man könne es ihm nicht übelnehmen, daß ihm hierbei angesichts der nicht besonders rohen Verunglimpfung der strafbare Charakter der in Betracht kommenden Wendungen nicht aufgefallen sei. Damit ist zugleich eine Fahrlässigkeit i. S. des § 21 Abs. 1 PreßG. auf Seiten des Angeklagten verneint.

Der Oberreichsanwalt hatte Aufhebung und Zurückverweisung beantragt, weil der äußere Tatbestand des § 14 gegeben und die innere Tatseite zu §§ 14 und 5 RepSchG. zwar rechtsirrtumsfrei verneint, aber die Frage der Anwendbarkeit des § 21 PreßG. ungeprüft geblieben sei.